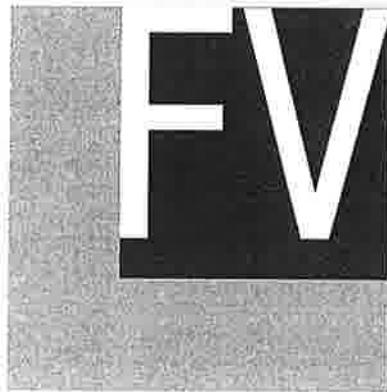


Satzung

24.10.2006



Förderverein Kindergarten St. Bonifatius e.V.

Bonifatiusstr. 3 - 44139 Dortmund

Telefon: 12 20 22 -Telefax 91 20 218

e-mail: kontakt@bonifv.de

www.bonifv.de

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Bonifatius“. Die Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen mit dem Ziel, die Eintragung wie folgt zu erreichen "Förderverein Kindergarten St.Bonifatius e.V.". Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund (auch Gerichtsstand).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr 01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Betreuung Kleinkinder in dem Kindergartengebäude der Gemeinde St. Bonifatius in Dortmund. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhaltung und Förderung der zum 01.01.1984 bestehenden Gruppen und der damit verbundenen Probleme verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Bonifatius in Dortmund, Bonifatiusstr. 3, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Kindererziehung in der Gemeinde.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag mehrheitlich der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrags dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund, entsprechend einer fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang eines Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Beiträge werden jährlich oder halbjährlich erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernennen kann, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können einmal jährlich im 1. Quartal eine umfassende Aufklärung unter Vorlage der Belege über den Verbrauch der Beiträge verlangen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Im Vorstand sollen die Leiterin des Kindergartens, ein Mitglied des Kirchenvorstandes und ein Mitglied der Elternschaft des Kindergartens beteiligt sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins Übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus der Reihe der Mitglieder wählen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushängung im Vorraum des Kindergartengebäudes St. Bonifatius einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und über seine Aufnahme in die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.
2. Die Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine halbe Stunde nach Versammlungsbeginn eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dortmund, den 08.02.1984

Stand: 24.10.2006